

Solidarität

Politisch-ethische Anmerkungen zu einer umkämpften Ressource*

1. Herkunft und Kontext des Solidaritätsbegriffs

Solidarität ist eine heftig umkämpfte gesellschaftliche Ressource. Ob Unternehmenssteuerreform, die Zukunft des Gesundheitswesens und der Pensionskassen oder die aktuellen neo-nationalistischen Entwicklungen in Europa – immer sind explizit oder implizit Solidaritätsforderungen im Spiel. Die grundsätzliche Frage der Solidarität lautet: Was schulden «wir» wem und warum? Die Stärke der Solidarität ist zugleich ihre Schwäche: die fundamentale Setzung eines gemeinschaftsstiftenden *Wir*, das die Frage aufwirft, wer in Äusserungen mit dem Personalpronomen in der 1. Person Plural gemeint ist und wer nicht. Drastisch veranschaulicht Mark Twain die Exklusionsfunktion des «wir»: Als Huckleberry Finn nach der grossen Kesselexplosion auf dem Mississippi-Dampfschiff gefragt wird, ob irgendjemand verletzt worden sei, antwortet er: «Nee [...] 'n Neger is tot.» Worauf Tante Sally erleichtert seufzt: «Da habt ihr aber Glück gehabt, manchmal gibt's Verletzte.»¹ Unmissverständlich wird klar, wer dazu gehört – und deshalb Opfer werden kann – und wer nicht – und deshalb nicht als Opfer zählt. *Wir* tragen Verantwortung für *uns* und nicht für andere. «Ich» kann jede und jeder sagen, «wir» dagegen nur, wer dazugehört.

Aus historischer Sicht lassen sich zwei grundlegende Solidaritätskonzepte unterscheiden, die im Anschluss an Kurt Bayertz als «*Gemeinschafts-Solidarität*» traditioneller Sorgeverbände und als «*Kampf-Solidarität*» von Bürgerrechts-, Emanzipations- und Empowermentbewegungen charakterisiert werden können.² Der Ausdruck «*obligatio in solidum*» (Schuld für das Ganze) bezeichnete einen Grundsatz im römischen Schuldrecht, nach dem die Mitglieder einer (in der Regel familiären) Gemeinschaft für den gesamten Schuldenstand der Gemeinschaft und umgekehrt die Gemeinschaft für die Schulden eines jeden Mitglieds haften mussten. Dahinter steht eine – freilich rudimentäre – Vorstellung von einer auf ein exklusives «wir» bezogenen Gemeinschaftssolidarität. Im 19. Jahrhundert fand vor dem Hintergrund der industriellen Revolution eine signifikante Begriffstransformation in Form einer Ausweitung statt: An die Stelle der juristischen Bedeutung von Solidarität trat das uns geläufige politisch-moralische und analytisch-soziologische Verständnis. Die funktionale Ausdifferenzierung der Industriegesellschaft, die Entstehung des Proletariats, der Pauperismus und die damit zusammenhängenden sozialen und politischen Folgen warfen die «soziale Frage» nach den für eine gerechte Ordnung unverzichtbaren wechselseitigen Verantwortungspflichten der Gesellschaftsmitglieder auf. Hier begegnet einerseits eine radikale Ausweitung der Gemeinschaftssolidarität auf die gesamte Gesellschaft, wie sie in den damals aufkommenden staatlichen Sozialversicherungswesen zum Ausdruck kommt. Andererseits präsentieren die entstehenden Ge-

* Impulsreferat anlässlich des 7. Schweizer Asylsymposiums, Bern 30./31. Januar 2018.

¹ Mark Twain, *Huckleberry Finns Abenteuer*, Baden-Baden 1982, 304.

² Vgl. Kurt Bayertz, *Begriff und Problem der Solidarität*: ders. (Hg.), *Solidarität. Begriff und Problem*, Frankfurt/M. 1998, 11–53 (49).

werkschaften und weitere Interessenvertretungen die andere Seite einer Kampf-Solidarität, um die als prekär beurteilte rechtliche, ökonomische oder gesellschaftliche Situation bestimmter gesellschaftlicher Gruppen zu verbessern.

An die Herkunft des Solidaritätsbegriffs aus dem Raum der Familien- bzw. Verwandtschaftsverhältnisse erinnert noch der zweite Ausdruck *fraternité* in der Formel der Französischen Revolution, der erst später zur *solidarité* wurde oder die Zeile «alle Menschen werden Brüder» aus Friedrich Schillers Gedicht «An die Freude», das in Ludwig van Beethovens Vertonung in der 9. Sinfonie 1985 zur Europahymne wurde. Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 geht einen entscheidenden Schritt weiter, indem sie in der Präambel an «all members of the human family» (im Original «tout les membres de la famille humaine») adressiert wird. Allerdings wurde die starke Metapher der «Menschheitsfamilie» in der offiziellen deutschen Übersetzung sinnwidrig auf den lapidaren Ausdruck «menschliche Gemeinschaft» verkürzt. Die Idee einer einzigen Menschheitsfamilie ist religiösen Ursprungs und abgeleitet von göttlichen Schöpfungsvorstellungen, etwa in der jüdisch-christlichen Schöpfungsgeschichte (Genesis 1; vgl. die Genealogien in Genesis 5 und 10) oder im Koran (Sure 49,13). Immanuel Kant hat für die daraus abgeleitete säkulare Idee einer Weltbürgergemeinschaft die unüberbietbare Formulierung gefunden: Die eine Gemeinschaft der Weltbürger laufe darauf hinaus, «dass die Rechtsverletzung an einem Platz der Erde an allen gefühlt wird».³

2. Solidarität als Problemanzeige

Ungeachtet dieser historischen Wurzeln ist Solidarität eine moderne Erfindung auf der Schnittstelle des Übergangs von normenintegrierten Gemeinschaften zu funktional ausdifferenzierten und zunehmend global vernetzten Gesellschaften und reagiert auf strukturelle Gerechtigkeitsdefizite. Die politische Forderung nach Solidarität provoziert einen Bruch mit den bestehenden normativen Ordnungen. Sie stellt die geltenden Konstitutionsbedingungen des «wir» in Frage, indem sie «wir» auch auf solche Menschen und Gruppen ausdehnen will, die bisher nicht dazugehörten. In einer nochmals anderen Bedeutung erscheint der ausschliesslich in Art. 8 erwähnte Solidaritätsbegriff in der «New Yorker Erklärung für Flüchtlinge und Migranten»:

«Wir bekunden den Millionen Menschen in verschiedenen Teilen der Welt, die aus Gründen, die sich ihrer Kontrolle entziehen, mit ihren Familien ihre Heimat verlassen müssen, unsere tiefempfundene Solidarität und Unterstützung.»⁴

Abgesehen von dem semantischen Lapsus, dass Solidarität und Unterstützung nicht «bekundet» werden können, sondern «erklärt», «in Aussicht gestellt» oder «zugesagt werden», bewegt sich das Dokument auf den ersten Blick ganz auf der Linie der eben skizzierten *Wir-Andere*-Differenz: Dem «wir» der Staatengemeinschaft stehen die Flüchtlinge und Asylsuchenden als Objekte der Solidarität gegenüber. Es geht also nicht um eine Kampfsolidarität im Sinne der solidarischen Selbstorganisation bzw. Selbstermächtigung

³ Immanuel Kant, Zum ewigen Frieden, Ed. Weischedel, Bd. VI, Darmstadt 1982, BA 46.

⁴ Generalversammlung der Vereinten Nationen, Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 19. September 2016. 71/1. New Yorker Erklärung für Flüchtlinge und Migranten (A/RES/71/1), 3. Oktober 2016, Art. 8; im Original: «We declare our profound solidarity with, and support».

der Flüchtlinge und Asylsuchenden. Aber auch eine Gemeinschaftssolidarität liegt nicht vor, denn das «wir» ist klar definiert und steht nicht im Blick auf eine Ausdehnung zur Disposition. Stattdessen werden mit appellativ-moralischem Gestus rechtsstaatliche und politische Defizite in Form positiver Selbstverpflichtungen zur Sprache gebracht.

Die New Yorker Erklärung folgt einerseits einem exklusiven Solidaritätsverständnis «wir» *versus* die anderen. Andererseits betont sie mit zahlreichen Verweisen auf die einschlägigen Menschenrechtsdokumente die inklusive Gleichheit aller Menschen als Mitglieder der einen Menschheitsfamilie. Auf verwirrende Weise werden hier eine exklusive und eine inklusive Lesart von Solidarität vermischt: Auf der einen Seite erscheint Solidarität als die moralischen Pflichten derjenigen, die dazu gehören, gegenüber Menschen oder Gruppen, die ausgeschlossen sind. Die moralischen Forderungen richten sich an das «wir» und gelten denjenigen, die nicht zu dem «wir» gehören. Diese Form stellvertretenden Handelns kann provisorisch *Stellvertretungssolidarität* genannt werden.⁵ Auf der anderen Seite wird – zumindest der Sache nach – das solidarische «wir» als dasjenige der einen «Menschheitsfamilie» angesprochen. Danach sind die Pflichten gegenüber Flüchtlingen und Asylsuchenden solche, die wir grundsätzlich *uns selbst* schulden. Denn das inklusive «wir» der Gemeinschaftssolidarität umfasst Einheimische genauso wie Flüchtlinge, Bürgerinnen und Bürger ebenso wie Asylsuchende. Insofern kann hier von einer Menschheitsfamiliensolidarität gesprochen werden.

Beide Lesarten unterscheiden sich darin, dass nur im ersten Fall der Stellvertretungssolidarität die Frage der Reichweite der Solidarität mit anderen aufgeworfen wird. Im zweiten Fall der Menschheitsfamiliensolidarität stellt sich die Frage nicht, weil es *per definiti- onem* keinen Menschen ausserhalb der Gemeinschaft gibt und deshalb das Schicksal eines jeden Menschen alle anderen angeht. Der erste Fall provoziert die ethisch-politische Frage: *Mit wem* sollen wir stellvertretend solidarisch sein? Im zweiten Fall stellt sich allenfalls die pragmatische Frage: *Wie* sollen wir solidarisch sein?

3. Drei Klassen sozialer Normen

In den öffentlichen Flüchtlings- und Asyldebatten stehen sich diese beiden Solidaritätskonzepte unversöhnlich gegenüber. Die radikal inklusive Position votiert für eine Öffnung der Grenzen, die radikal exklusive Position propagiert die nationalen Interessen «first» (and only). Der Streit ist unlösbar, weil er unterschiedliche Kategorien vermischt, wie ich im Folgenden kurz zeigen möchte.⁶ Grundsätzlich lassen sich drei Klassen sozialer Normen unterscheiden: Normen der Gerechtigkeit, der Hilfeleistung und der Solidarität.

1. *Normen der Gerechtigkeit* setzen ein egalitaristisches menschenrechtliches Fundament voraus, aus dem positive Rechte und Pflichten abgeleitet werden, die Menschen zukommen, allein *weil sie Menschen sind*. Sie haben einen unüberbietbar inklusiven Charakter und beanspruchen universale Geltung: Jede Person weiss gegenüber jeder Per-

⁵ Vgl. grundlegend Johannes Weiss, *Handeln und handeln lassen. Über Stellvertretung*, Wiesbaden 1998.

⁶ Zum Folgenden vgl. Wolfgang Kersting, *Internationale Gerechtigkeit*: Kurt Bayertz (Hg.), *Solidarität. Begriff und Problem*, Frankfurt/M. 1998, 411–429.

son, zu jedem Zeitpunkt und an jedem Ort, was aus gerechtigkeithischer Sicht gefordert ist. Gerechtigkeitsnormen beruhen wesentlich auf «Normen negativer Zwischenmenschlichkeit». Sie legen fest, was keiner Person um keinen Preis angetan werden darf (vgl. das Tötungs-, Folter-, Sklavereiverbot, die Persönlichkeits- und Freiheitsrechte).

2. *Normen der Hilfeleistung* verbieten keine Handlungen, sondern fordern umgekehrt ein aktives, stellvertretendes Eingreifen für Menschen in Not. Die Not besteht darin, dass ihre Handlungssouveränität oder -fähigkeit situativ eingeschränkt oder unmöglich ist. Deshalb läuft Nothilfe darauf hinaus, durch stellvertretendes Handeln die temporäre Handlungsunfähigkeit der Notleidenden zu überbrücken oder zu kompensieren. Gerechtigkeitsnormen verlangen eine *Gleichbehandlung des Wegsehens* von der konkreten Person, wie die Augenbinde der Iustitia, der Göttin des Rechts, symbolisiert. Die Normen der Hilfeleistung fordern dagegen eine *Ungleichbehandlung des Hinsehens* auf das konkrete Schicksal der Notleidenden. Die Pflicht zur Hilfe gilt ebenso universal, wie die Gerechtigkeitspflichten. In beiden symmetrischen Normenklassen, die sich alle Menschen wechselseitig schulden, wird also der Gedanke der einen Menschheitsfamilie realisiert.

Anders verhält es sich 3. mit den *Solidaritätsnormen*. Sie erheben keinen universalen Anspruch, sondern haben einen partikularen oder exklusiven Charakter, indem sie an bestimmte Menschen oder Gruppen adressiert werden. Kampf- und Gemeinschaftssolidarität verpflichten nicht Menschen, weil sie Menschen sind, sondern Menschen, sofern sie zu einer bestimmten Gruppe oder Gemeinschaft gehören. Sie konstituieren ein partikulares «wir» und zielen auf die Selbstermächtigung und Selbstbefähigung der in dieser Gemeinschaft Zusammengeschlossenen. Dabei müssen Solidaritätsbewegungen mit den herrschenden gesellschaftlichen Spielregeln brechen, um ihr Ziel – die Änderung dieser Regeln – durchsetzen zu können. Solidarität setzt konstitutiv auf Exklusivität und betont eine besondere moralische Verbundenheit, die über universale Rechts- und Hilfepflichten hinausgeht.

Die in der New Yorker Erklärung geforderte Stellvertretungssolidarität lässt sich in die dreigliedrige Taxonomie sozialer Normen am ehesten unter die Hilfepflichten einordnen. Eine Subsumierung unter die Solidarität scheidet aus, weil die Forderungen nicht auf die Selbstbefähigung der Flüchtlinge und Asylsuchenden zielen, sondern auf ein stellvertretendes Handeln der Nichtbetroffenen. Stellvertretungssolidarität erweist sich als eine hybride Konstruktion, die moralische Hilfepflichten mit universalen Vorstellungen von Gerechtigkeits- und Hilfepflichten kombiniert. Nun wird auch verständlich, warum die flüchtlingspolitischen Kontroversen nicht weiterführen: Die Contra-Seite präsentiert mit der Verteidigung eines fixen «wir» die Gemeinschaftssolidarität der Einheimischen. Die Pro-Seite spricht zwar von Solidarität, meint aber häufig eine Stellvertretungssolidarität, die ohne Wirkungen auf das «wir» der Gemeinschaft bleibt. Der eigentliche Konflikt gilt nicht unterschiedlichen Solidaritätsvorstellungen, sondern der – freilich nicht diskutierten – Frage, was unter Globalisierungsbedingungen aus der allgemeinen Pflicht zur Gastfreundschaft («Hospitalität») für die einzelnen Staaten folgt.⁷

⁷ Vgl. dazu grundlegend Seyla Benhabib, *Kosmopolitismus und Demokratie. Eine Debatte*, Frankfurt/M. 2008.

4. Zur Komplementarität von Solidarität und Stellvertretung

Der spröde Charakter der Stellvertretungssolidarität verweist zugleich auf eine latente Schwachstelle des menschenrechtlichen Universalismus. Das Subjekt der Menschenrechte ist die einzelne Person oder der Mensch *an sich* – eine theoretische Abstraktion, die in der Welt nicht vorkommt. Menschen begegnen sich nicht als Menschen *an sich*, sondern stets als *bestimmte*, identifizierbare Subjekte, die in soziale Beziehungsnetze mit spezifischen normativen Profilen und Erwartungsniveaus eingebunden sind und die aufgrund dieser Bezüge genau die Menschen wurden, als die sie anderen begegnen. Die vielfältigen Formen sozialen Eingebundenseins machen die Identität eines Menschen aus. Die Lebensgeschichte einer Person besteht nicht ausschliesslich, aber wesentlich aus den Erzählungen exklusiver Gemeinschafts- und Solidaritätsbeziehungen, in denen und über die Identitätsstiftung, -bildung und -bewahrung stattfindet. Das fundamentalste Solidaritätsverhältnis zeigt sich – mit Hannah Arendt – darin, in einer Sprachgemeinschaft zu existieren, in der Menschen sich artikulieren können, angesprochen und gehört werden. Genau diese Bedingungen von Zugehörigkeit können die Menschenrechte weder schützen noch garantieren. In ihrem fulminanten programmatischen Text «Es gibt nur ein einziges Menschenrecht» ein Jahr nach der Verabschiedung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte plädiert die jüdische Philosophin daher als einziges Menschenrecht für das

«*Recht, Rechte zu haben* (und das heisst: in einem Beziehungssystem zu leben, wo man nach seinen Handlungen und Meinungen beurteilt wird), oder ein Recht, einer politisch organisierten Gemeinschaft zuzugehören [...]. Der Verlust des «Rechts auf Rechte» zieht den Verlust der Relevanz und damit der Realität der Sprache nach sich [...], und diesem Verlust reiht sich der Verlust aller menschlichen Beziehungen an [...] – mit anderen Worten: hier treten Verluste ein, die einige der wesentlichen Eigenschaften menschlichen Lebens betreffen.»⁸

Der Entzug wesentlicher Aspekte der *Menschlichkeit* eines Flüchtlings oder einer Asylsuchenden besteht danach weniger in der Missachtung grundlegender Menschenrechte, als in der Verweigerung ihres oder seines Standorts in der Welt, «durch den allein [ihre oder] seine Meinungen Gewicht haben und [ihre bzw.] seine Handlungen Wirksamkeit».⁹ An dieser Stelle zeigt sich die menschenrechtlich inkommensurable Bedeutung von Solidaritätsbeziehungen im Sinne gemeinschaftlicher Zugehörigkeit. Wir engagieren uns für die Rechte von Flüchtlingen und Asylsuchenden, mahnen ihre menschenwürdige Behandlung und den Respekt ihnen gegenüber an. Wir debattieren über Integrationskonzepte, die – mit Slavoj Žižek – wesentlich darauf hinauslaufen, «entkoffeinierte Fremde» zu konstruieren, denen, wie beim Bier ohne Alkohol oder bei der Milch ohne Fett, alles Eigene systematisch abgewöhnt oder ausgetrieben wird – sozusagen die und der Andere ohne Nebenwirkungen. Solchen Strategien ermässiger Menschlichkeit schiebt kein Menschenrecht einen Riegel vor, weil mit dem Fokus auf das Menschsein *an sich* die *Menschlichkeit des Menschseins in Gemeinschaft* notorisch ausgeblendet wird. Noch einmal der Flüchtling Hannah Arendt:

⁸ Hannah Arendt, Es gibt nur ein einziges Menschenrecht: Die Wandlung 4/1948, 754–770 (760f.).

⁹ Arendt, Menschenrecht, a.a.O., 760.

«Wir haben unser Zuhause und damit die Vertrautheit des Alltags verloren. Wir haben unseren Beruf verloren und damit das Vertrauen eingebüsst, in dieser Welt irgendwie von Nutzen zu sein. Wir haben unsere Sprache verloren und mit ihr die Natürlichkeit unserer Reaktionen, die Einfachheit unserer Gebärden und den ungezwungenen Ausdruck unserer Gefühle.»¹⁰

Das abstrakte Subjekt der Menschenrechte verleitet zu dem – im Liberalismus verbreiteten – Irrtum, dass all das, was sich nicht in Form negativer Abwehrrechte fassen lässt, nur von untergeordneter Bedeutung sein kann. Der Psychologe Julian Rappaport hat einmal bemerkt: «Having rights but no resources and no services available is a cruel joke.»¹¹ Wenn Menschenrechte und eine Stellvertretungssolidarität zum Selbstzweck werden, geht der Blick dafür verloren, was Menschen am dringendsten brauchen: Einen Platz in der Gemeinschaft, in der die eigene Stimme auf Resonanz stösst, in der die eigenen Handlungen Relevanz haben und in der sich die eigene Solidarität mit der Solidarität der andern verbindet. Daraus folgt: Es geht nicht um ein grösseres «wir», sondern um eine Pluralisierung gemeinschaftlicher Solidaritäten.

Prof. Dr. Frank Mathwig
Bern, 30.01.2018
frank.mathwig@sek.ch

¹⁰ Hannah Arendt, *Wir Flüchtlinge*. Mit einem Essay von Thomas Meyer, 4., durchges. Aufl., Stuttgart 2016, 10.

¹¹ Julian Rappaport, *In praise of paradox: A social policy of empowerment over prevention*: *American Journal of Community Psychology*, 9/1981, 1–25 (13): Rechte zu haben, aber über keine Mittel und Leistungen zu verfügen, ist ein grausamer Scherz.